



Dokumente und Nachweise

zur Anerkennung als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an Arbeitsplätzen in Innenräumen nach § 155 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung

Personalkompetenz

Nachweise zur organisatorischen und technischen Kompetenz des für die Bereitstellung und Auswertung der Messgeräte verantwortlichen Personals

Angaben zu den Verfahren und zu organisatorischen Maßnahmen der Qualitätssicherung

Liste aller Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen mit Bezug zur Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft einschließlich ihres Revisionsstandes

Vorlage der Verfahrens- bzw. Arbeitsanweisungen zu folgenden Punkten:

- a) Transport, Lagerung, Aufstellung und Handhabung der Messgeräte
- b) Kennzeichnung der Messgeräte
- c) Bestimmung des Messwertes zur Ermittlung der mittleren Radon-222-Aktivitätskonzentration
- d) Dokumentation des Messergebnisses und dessen Mitteilung an den für den Arbeitsplatz Verantwortlichen
- e) technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Messungen und zur Verifizierung des Messergebnisses (Mindestangaben: regelmäßige Funktionsprüfungen, Ermittlung der Nullanzeige, Methode zur Verifizierung des Messergebnisses)
- f) Maßnahmen bei fehlerhaften Arbeiten

Angaben zu Geräten und zu technischen Maßnahmen der Qualitätssicherung

Liste aller für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration relevanten Geräte mit Angaben über den Hersteller, das Jahr der Anschaffung sowie den Typ- und die Seriennummer

Bei Messgeräten für die Radon-222-Aktivitätskonzentration (oder –Exposition) mit direkt ablesbarer Anzeige und/oder mit elektronischer Messdatenspeicherung

- a) Angaben (z.B. vom Hersteller oder Lieferanten) über die Nennbetriebsbedingungen der Messgeräte
- b) Nachweise über deren aktuellen Kalibrierzustand
- c) Vorgaben zur Messung (z.B. minimale Messdauer), die sicherstellen, dass die relative Messunsicherheit bei einer Radon-Aktivitätskonzentration von 300 Bq/m^3 unter 25% ist.

Bei Messeinrichtungen mit passiver Radonmesssonde (z.B. mit Kernspurdetektoren, Elektrete) sind aktuelle Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Vergleichs- und Eignungsprüfungen des Bundesamtes für Strahlenschutz vorzulegen.

Anmerkung: Die Dokumente und Nachweise sind in deutscher Sprache einzureichen. In Ausnahmefällen werden auch Dokumente und Nachweise in englischer Sprache akzeptiert.